

oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur Deckung Ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die den Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) das Hallenbad „Sindbad“
 - b) das Kurmittelhaus
 - c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden
 - d) die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen (u.a. das Kinderspielhaus, der Gezeitenpfad)
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 9 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 3 geminderte Aufwand nach Absatz 1 und Absatz 2 soll zu 61 v. H. durch den Kurbeitrag und zu 37 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden. Ungedeckt bleibt ein Anteil von 2 v. H. der Aufwendungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in einer Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Entstehung der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht und –schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird – Tagesbesucher ausgenommen – nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Jahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages ist die Saison vom 15.03.-31.10. des Jahres maßgeblich.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Kurbeiträge durch Vorlage der jeweiligen Kurkarte erbracht wird. Diese Kurkarte(n) wird/werden eingezogen.
- (6) Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet) und ihre

Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Höhe des jeweils gültigen Jahreskurbeitrages ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

- (7) Der Kurbeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste einschließlich Wattwanderer), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind. Zu den Familienangehörigen zählen alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie zu deren Hausstand gehören.
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und – söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch).
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
 6. Teilnehmer von Tagungen, bei denen das Tagungsprogramm eine Inanspruchnahme der Kureinrichtungen nicht zulässt. Die Tagungen müssen vor Beginn bei der Kurverwaltung angemeldet werden.
 7. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. oder weniger, aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitragssatzes nach § 4 herangezogen.
- (2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 80% des maßgeblichen Beitrages nach § 4 der Anlage zur Kurbeitragssatzung pro Übernachtung.
- (3) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (4) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7 Beitragshebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der Kurbeitragskasse der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. § 4 Abs. 7 und § 9 (Tageskurgäste) bleiben unberührt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen

Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittung durch die befördernde Reederei oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.

- (2) Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je Kurkarte/Jahreskurkarte erhoben.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber, Beförderer, beauftragten Dritten oder durch diese Satzung Verpflichteten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Bootsliegeplatz betreibt oder als Grundstücksbesitzer Plätze für die Aufstellung von Zelten zur Verfügung stellt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet
 - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum zu melden. Der Meldeschein der Gemeinde ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum zu entrichten,
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldevordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben,
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die in Abs. 1 benannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) Die Leiter von Besuchergruppen einschließlich Wattführer u. a. sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages bei der Gemeinde abzumelden.

§ 9

Pflichten der Reedereien und Betreiber von Fluglinien

- (1) Reedereien oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Gebiet befördern, sind verpflichtet,
 - a) die Kurbeiträge (Tageskurbeiträge) von den beitragspflichtigen

- gen Personen bis zum Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 oder 8 erfolgt,
 - b) die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen zu quittieren,
 - c) die eingezogenen Kurbeiträge monatlich unter Angabe der Dauer des Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Personen abzuliefern,
 - d) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 Genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder Entwertung der Kurkarte nach entsprechender Bescheinigung der Abreise durch den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 1
 - der Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe), soweit diese vorliegen, auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt.
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum anmeldet.
 - den Meldeschein der Gemeinde Baltrum nicht verwendet.
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum entrichtet
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - kein Gästeverzeichnis führt.
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet.
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 3
 - diese Satzung ihren Gästen nicht durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle bekannt geben,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 a)
 - den Kurbeitrag nicht spätestens beim Eintreffen der Kurbeitragspflichtigen im Erhebungsgebiet einzieht,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 b)
 - die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen nicht quittiert,
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 c)
 - den eingezogenen Kurbeitrag nicht monatlich an die Gemeinde Baltrum unter Angabe der Dauer des Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Personen abliefern,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 d)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Baltrum, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Baltrum (Siegel)

Die Bürgermeisterin

(Wietjes-Paulick)

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragsatzung) in der Fassung vom 15.12.2011

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung:

	in der Saison
1. für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie	3,50 Euro
2. für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50 Euro
3. für jedes Kind derselben Familie vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50 Euro
- (2) Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	105,00 Euro
2. für die Personen vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	45,00 Euro
- (3) Der Kurbeitrag für Tagesbesucher beträgt vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres

1. für Erwachsene	2,00 Euro
2. für Kinder	1,00 Euro

Satzung der Inselgemeinde Baltrum über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (i. d. F. vom 17. Dezember 2010 Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Inselgemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Inselgemeinde Baltrum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für die Fremdenverkehrswerbung.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 47 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und zu 45 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden. 8 v. H. des Gesamtaufwandes bleiben ungedeckt.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle

Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet der Inselgemeinde Baltrum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Inselgemeinde Baltrum ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil die-ser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erforderlichen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Inselgemeinde Baltrum nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Inselgemeinde Baltrum werden hierbei berücksichtigt.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem fremdenverkehrsbedingten Gewinn. Der umlagefähige Aufwand wird entsprechend dem jeweiligen fremdenverkehrsbedingten Gewinn auf die einzelnen beitragspflichtigen Gruppen verteilt. Der fremdenverkehrsbedingte Gewinn ermittelt sich aus den Umsätzen, die die Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr ziehen können. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge sind die Verhältnisse am 30. Juni des Erhebungszeitraumes, für das der Beitrag erhoben wird. Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, erfolgt die Bemessung der Beiträge nach den Verhältnissen, wie sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bestanden haben. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nur für volle Kalendermonate. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihres Teilzeitanteils angesetzt.

**§ 4
Beitragsermittlung**

- (1) Der für die Kalkulation zugrunde liegende Beitragssatz beträgt 2,77485 %. Er bezeichnet den Teil des möglichen fremdenverkehrsbedingten Gewinns, der zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 herangezogen wird.
- (2) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 der Anlage 1 festgelegten Beitrag multipliziert.

**§ 5
Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr an dessen Ende die Beitragsschuld entsteht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Baltrum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Baltrum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Inselgemeinde Baltrum kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Baltrum gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Baltrum darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde Baltrum erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde Baltrum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht voll-ständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Inselgemeinde Baltrum mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum vom 16.12.2005 außer Kraft.

Baltrum, 15. Dezember 2011

Wietjes-Paulick
- Bürgermeisterin -

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Inselgemeinde Baltrum vom 15.12.2011

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in €
1. Inhaber von Beherbergungs- betrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	16,90 €
2. Vermieter von Ferien- wohnungen und Gäste- zimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	12,80 €
3. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	2,90 €
4. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	Stellplätze	5,70 €
5. Inhaber von Unternehmen des Linienverkehrs sowie auch des Gelegenheits- verkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Schiffen usw. durchführen. Inhaber von Kutschen, die gelegentlich Personen oder Waren befördern.	Sitzplätze	4,00 €
6. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug)	7,00 €
7. Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Kinderkarren, Bollerwagen, Surfbretter, Strandsegler, sowie Wasser- sportfahrzeuge vermieten.	Einheiten	7,00 €
8. Vermieter von Strandkörben	Einheiten	7,00 €
9. Inhaber von Reise- und Werbebüros	Arbeitskräfte	187,00 €
10. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffee- häuser, Teestuben, Kondi- toreien, Imbissbuden, Erfrischungshallen, Milch- trinkhallen, Eisdielen)	Sitzplätze, Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt	15,60 €
11. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhal- tungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumen- geschäfte, Süßwaren-, Tabak- waren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Camping- artikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Leder- waren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobby-, Sportar- tikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften)	Arbeitskräfte	98,05 €
12. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbst- bedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittel- geschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	Verkaufsfläche in qm	10,60 €

13. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen	Arbeitskräfte	98,05 €
14. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	Arbeitskräfte	187,00 €
15. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen	Arbeitskräfte	98,05 €
16. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.	Arbeitskräfte	98,05 €
17. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen	Einheiten (1 Bahn/Court/Platz = 1 Einheit)	7,00 €
18. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surf-schulen)	Arbeitskräfte	187,00 €
19. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker	Arbeitskräfte	187,00 €
20. Selbstständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis- m Wasserski- und Surflehrer) und Wattführer	Arbeitskräfte	187,00 €
21. Inhaber und Betreiber von Lichtspielhäusern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Einheiten (2 Sitzplätze/1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)	187,00 €
22. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten	Einheiten (1 Automat/1 Einrichtung = 1 Einheit)	7,00 €
23. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	Arbeitskräfte	495,00 €
24. Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamerhersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker	Arbeitskräfte	192,50 €
25. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Arbeitskräfte	187,00 €
26. Apotheker	Arbeitskräfte	187,00 €
27. Versorgungsunternehmer (Wasserversorgung, Strom- und Gasversorgung)	Anschlüsse	3,80 €
28. Flugunternehmen (Linie- und Charterflug)	Arbeitskräfte	187,00 €
29. Transport- und Speditionsunternehmen (Frachtbeförderung)	Arbeitskräfte	187,00 €
30. Sonstige selbständige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Arbeitskräfte	187,00 €
31. Immobilienverpachtung	qm	0,40 €

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN KURBETRIEB DER GEMEINDE BALTRUM in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 6, 40 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und Art. 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kurverwaltung Baltrum wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Baltrum geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum".
- (3) das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.530.000,- Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kurverwaltung wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck der Kurverwaltung ist die Erfüllung aller mit dem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben.

§ 3

Betriebsleitung

Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Baltrum.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Betriebsleitung führt den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch das NKomVG, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebsatzung dem Rat, dem Hauptausschuss oder dem Betriebsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, der Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Erhaltung, Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagen-Erweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind.
- (2) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 NKomVG gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum.

§ 6

Zuständigkeit des Hauptausschusses

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses richtet sich nach § 76 NKomVG.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Baltrum bildet gemäß §§ 140 NKomVG, 3 EigBetrVO und 110 Nds. PersVG einen Betriebsausschuss. Für

die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 - 73 NKomVG.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus
 - a) 4 Ratsmitgliedern
 - b) 3 Vertreter/ -innen der Bediensteten
 - c) dem Hauptverwaltungsbeamten als Betriebsleiter

Werden Tagesordnungspunkte behandelt, welche eine Interessengruppe der Insel Baltrum betreffen, so wird ein Vertreter dieser Gruppe zur Beratung des Tagesordnungspunktes hinzugezogen.

- (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor, sofern sie den Eigenbetrieb betreffen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Hauptausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Hauptausschuss vor.

§ 9

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung. Sie kann sich für die Aufsicht des Kassenaufsichtsbeamten der Gemeinde Baltrum bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Baltrum, den 15.12.2011

(Siegel)

(Wietjes-Paulick)
Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Fremdenverkehrsbeitrag.

Artikel II

Der § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während des Jahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird. Als Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Dornum, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Dornum

- Hook -
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Kurbeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Artikel 3

Der § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Aus-

künfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

Der § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbesitzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahreskarte in Form einer Chipkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, die Anschrift und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Chipkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahreskarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahreskarte ist dann zurückzugeben. Die Jahreskarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahreskarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

Artikel 4

Der § 10 Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

entgegen § 7 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Dornum, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Dornum

-Hook-
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Großefehn“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

**§ 2
Wappen, Flagge und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Großefehn zeigt unter rotem Wellenschildhaupt, darin drei goldene Eicheln, in Gold eine rote holländische Windmühle.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben rot und gold, darin das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich“
- (4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Großefehn und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.

**§ 3
Festsetzung von Wertgrenzen**

- (1) Der Rat beschließt über die in § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG insbesondere genannten Rechtsgeschäfte nur, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten und dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschrei-

bung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

**§ 4
Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin /
des Bürgermeisters**

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine Beamtin / einen Beamten mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

**§ 5
Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

Der/Die Bürgermeister/in wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Großefehn durch die/den erste/n stellvertretende/n oder durch die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

**§ 6
Aufgaben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für die ihm/ihr nach den §§ 85 ff NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu den in § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG genannten Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßige wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrätlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumungen

- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahressummen) 6.000 €
 - Stundungen, Ratenzahlungen und Niederschlagung von Forderungen unbegrenzt (ab einem Wert von 3.000 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet)
 - Erlass von Forderungen 1.500 €
 - Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der Vergabeordnung) sowie Grunderwerb im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall bis zu 10.000 €
 - Gewährung von Zuschüssen und Bereitstellung von Preisen an Verbände, Vereine und andere Organisationen im Einzelfall bis zu 250 €

**§ 7
Ortschaften**

- (1) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften: Akelsberg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfeh, Strackholt, Timmel, Ulbargen, Westgrosbefehn und Wrisse.
- (2) In den Ortschaften Akelsberg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfeh, Strackholt, Ulbargen und Wrisse werden Ortsräte gewählt. In den Ortschaften Timmel und Westgrosbefehn wird ein Ortsrat mit Sitz in Timmel gewählt. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ortsräte beträgt:
 - Akelsberg 5
 - Aurich-Oldendorf 7
 - Bagband 5

Felde	5
Fiebing	5
Holtrop	7
Mittegroßefehn	7
Ostgroßefehn	9
Spetzerfehn	7
Strackholt	7
Timmel/Westgroßefehn	7
Ulbargen	5
Wrisse	5

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Aufgaben des Ortsrates:

Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in den Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 Abs. 1 S. 2. NKomVG.

§ 8

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters

Der/die Ortsbürgermeister/in erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- 1. Aussprechen von Glückwünschen an Bürgerinnen und Bürger nach den Richtlinien des Rates,
- 2. Annahme von Anträgen,
- 3. Erhebungen für Statistiken und Zählungen,
- 4. Überwachung der Anlagen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- 5. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm,
- 6. Feststellung von Gefahrenpunkten für die Einwohner,
- 7. Überwachung von Gewässern und Sorgetragung für die Reinigung der von der Gemeinde in der jeweiligen Ortschaft zu unterhaltenden Wasserläufe,
- 8. Durchführung von Sammlungen,
- 9. Sonstige, im Einzelfall von dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in zu übertragende Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den/die Ortsbürgermeister/in geeignet sind, sofern der/die Ortsbürgermeister/in oder der Verwaltungsausschuss zustimmt.

§ 9

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung geregelt.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Großefehn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großefehn werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden", veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerhaus (Rathaus) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Bürgerhaus sowie durch Veröffentlichung unter www.grossefehn.de und Hinweis hierauf in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und der „Ostfriesen Zeitung“, Ausgabe Aurich.
- (3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch den Aushang am Bürgerhaus zu veröffentlichen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großefehn, den 14.12.2011

Gemeinde Großefehn Siegel

Meinen
Bürgermeister

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.12 des Flecken Hage

Der Gemeinderat Hage hat am 26.10.11 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.12 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 13.12.11

Der Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ihlow“.

- (2) Sie besteht aus folgenden Ortschaften:
 - a) Bangstede
 - b) Barstede
 - c) Ihlowerfehn
 - d) Ihlowerhörn mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander
 - e) Ludwigsdorf
 - f) Ochtelbur
 - g) Ostersander
 - h) Riepe
 - i) Riepsterhammrich
 - j) Simonswolde
 - k) Westerende-Holzloog
 - l) Westerende-Kirchloog

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ihlow zeigt durch Wellenschnitt gespalten von Gold und Rot rechts 12 grüne Kleeblätter (2:3:2:3:2), links eine aufrechte goldene linksgewendete Krümme eines Abtstabes.
- (2) Die Farben der Gemeindeflagge sind rot (oben) und grün (unten).
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile Barstede, Ihlowerfehn, Ihlowerhörn (mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander), Ludwigsdorf, Ochtelbur, Ostersander, Riepe, Simonswolde, Westerende-Holzloog und Westerende-Kirchloog bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für jede Ortschaft 5.
- (3) Von den Ortsräten werden die gesetzlichen Entscheidungsrechte wahrgenommen. Gemäß § 95 Abs. 1 NKomVG wird die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (§ 93 I Ziff. 6 NKomVG) aus dem Entscheidungskatalog herausgenommen.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;
 - b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);
 - c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;
 - d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;
 - e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;
 - f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

§ 5 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile Bangstede und Riepsterhammrich bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;
 - b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);
 - c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;
 - d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;
 - e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;
 - f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ihlow zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem

Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang für die Dauer von sieben Tagen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - am Rathaus in Ihlow und Hinweis hierauf in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“, Ausgabe Aurich, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus veröffentlicht.
- (5) Öffentliche Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sind in den o. a. Tageszeitungen mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang am Rathaus, bekannt zu machen (ortsübliche Bekanntmachung). Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als drei Tage erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang am Rathaus.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Gemeinde Ihlow vom 23.11.2006 unter Einbeziehung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow vom 19.05.2010 außer Kraft.

Ihlow, den 15.12.2011

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister
Börgmann

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009, § 90 SGB VIII in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der